

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Willmenrod vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.03.1974 zuletzt geändert am 03.03.1984 außer Kraft.

Willmenrod, den 30.01.1987 Ortsbürgermeister  
gez. Hof



## Satzung

### der Ortsgemeinde Willmenrod zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Willmenrod hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 28.02.2007, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 6.4.2017 wie folgt neu gefasst:

#### **I. Überlassung und Verleihung von Nutzungsrechten an den Grabstätten und der späteren Einebnung der Grabstätten durch die Gemeinde**

##### A) Reihengrabstätten

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	100 €
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr	200 €
3. Nachbestattung jeder weiteren Urne	100 €
a) Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	130 €

##### B) Doppel- und Urnengrabstätten (Wahlgrabstätten)

1. Neuerwerb eines Doppelgrabes	500 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr	30 €
b) Nachbestattung jeder weiteren Urne	100 €
c) Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	250 €
2. Neuerwerb einer Urnengrabstätte (1 Urne im Reihengrab)	250 €
a) Nachbestattung jeder weiteren Urne	100 €
b) Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	100 €

##### C) Beisetzung unter einem Gemeinschaftsbaum

Unter der Trauerweide auf dem Friedhof können maximal 15 Urnen beigesetzt werden.

Der Grundbetrag pro Urne beträgt 250 €

Herrichten und Ausheben des Grabes	150 €
Namenschild am Baum	75 €

#### D) Beisetzung im Urnengrabfeld mit flacher Grabplatte

Grundbetrag pro Urne	250 €
Entfernen der Grabplatte pauschal	50 €
Bestattung anonym pro Urne	250 €

### **II. Ausheben und Schließen der Grabstätte**

Die Arbeiten werden nach Weisung der Ortsgemeinde durch einen Unternehmer ausgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt von dort direkt an den Antragsteller.

### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier, einschl. Reinigung	100 €
b) für jeden weiteren Tag	10 €

### **V. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen**

1. Herstellung einer Trennwand bei Doppelgräbern	nach Aufwand
2. Beseitigung des Grababraumes für die Zeit des Nutzungsrechts und einmalige Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs	100 €

## **§ 2**

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56459 Willmenrod den 26.04.2017  
gez. Weigel

---

Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Willmenrod unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr.2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.